

Die Novelle zum Bauberufsrecht in BW

Das Gesetz zur Änderung des Bauberufsrechts in Baden-Württemberg ist am 28.02.2026 in Kraft getreten. Schwerpunkte der Änderungen für Architektinnen und Architekten liegen bei der Eintragung, auf den in Teil I eingegangen werden soll, sowie bei den Gesellschaftsformen, auf die im Teil II eingegangen wird.

Teil 1 – Änderungen bei der Eintragung des Architekten

Bisher ist bei der Eintragung zwischen vier Tätigkeitsarten unterschieden worden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 aF), wobei Mischverhältnisse nach ständiger Rechtsprechung der Berufsgerichte in Baden-Württemberg nicht zulässig waren:

Frei	baugewerblich	angestellt	beamtet
(selbständig)	(selbständig)	(unselbständig)	(unselbständig)

Diese starre Unterteilung stand sowohl den angestellten Architekten im Wege, die sich lediglich nach und nach selbständig machen wollten und zunächst an ihrem Angestelltenverhältnis teilweise festhalten wollten. Gleichzeitig verhinderte die Unterteilung, dass Architekten, die als selbständige Architekten nur mit dem Status „frei“ oder „baugewerblich“ eingetragen werden konnten, in Teilzeit in einem anderen Architekturbüro angestellt sein konnten. Dies konnte nur im Stundenhonorar gegen Rechnung erfolgen.

Das Gesetz löst die Tätigkeitsrichtungen insoweit auf, dass nur noch zwischen dem Freien Architekten und dem Architekten unterschieden wird (§ 3 Abs. 2 Satz 1 ArchG nF). Innerhalb der Gruppe der Architekten gibt es zukünftig drei Beschäftigungsausübungen, nämlich „selbständig“, „selbständig baugewerblich“ und „unselbständig“ (angestellt und beamtet):

Berufsbezeichnung: Freier Architekt	Berufsbezeichnung: Architekt Drei Beschäftigungsausübungen		
selbständig	selbständig	selbständig baugewerblich	unselbständig (angestellt + beamtet)
<p>Zwei besondere Voraussetzungen für die Eintragung als Freier Architekt, die kumulativ vorliegen müssen (wie bisher)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Muss sich freiberuflich den Berufsaufgaben nach § 1 ArchG widmen. • Darf nicht baugewerblich tätig sein. 	<p>Keine besonderen Voraussetzungen, lediglich Angabe der Beschäftigungsausübung bei Eintragung.</p> <p>Anzeige im Falle des Wechsels der Beschäftigungsausübung (keine Umtragung erforderlich).</p> <p>Mischverhältnisse innerhalb der Beschäftigungsausübung möglich.</p> <p>Bei Mischverhältnissen ist der Schwerpunkt der Ausübung maßgeblich. Dies ist zwar nicht gesetzlich geregelt, wird aber wahrscheinlich in dieser Weise von der Rechtsprechung des Berufsgerichts ausgeprägt werden.</p>		

Erstmals wird in das Architektengesetz für den **Freien Architekten** eine Definition der freiberuflichen Tätigkeit eingeführt (§ 2 Abs. 3 Satz 2 ArchG nF). Danach hat die freiberufliche Tätigkeit zwei Voraussetzungen, die kumulativ vorliegen müssen:

- Berufsausübung nach § 1 ArchG **ausschließlich unabhängig**.

Unabhängig tätig ist, wer bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit weder eigene noch fremde Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen verfolgt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

- Berufsausübung nach § 1 ArchG **ausschließlich eigenverantwortlich**.

Eigenverantwortlich tätig ist, wer seine berufliche Tätigkeit unmittelbar selbständig alleine, mit anderen freiberuflich Tätigen oder als Gesellschafterin oder Gesellschafter ausübt.

Eine Ausnahme beim Freien Architekten gilt für die Tätigkeit als Hochschullehrer, sei es im Haupt- oder im Nebenamt, das einer freiberuflichen Tätigkeit nicht entgegensteht (§ 2 Abs. 3 Satz 5 ArchG nF). Diese Ausnahme ist allerdings abschließend.

Die **Architekten** können danach zwar Leistungen nach § 1 ArchG erbringen. Die Architekten üben aber **keine freiberufliche Tätigkeit** aus. Dies gilt auch für den Architekten, der ausschließlich selbständig und nicht baugewerblich tätig wird.

Bei der Eintragung muss der Antragsteller zunächst angeben, ob er als Freier Architekt oder als Architekt eingetragen werden will. Falls er eine Eintragung als Architekt begehrt, muss er zusätzlich seine Beschäftigungsausübung bzw. den Schwerpunkt seiner Beschäftigungsausübung angeben.

Eine Umtragung ist künftig nur noch erforderlich, wer vom Status des freien Architekten in den Status der Architekten oder umgekehrt wechseln will.

Eine Übergangsvorschrift (§29a Abs. 1 ArchG nF) stellt sicher, dass derjenige Architekt, der bisher zum Führen der Berufsbezeichnung „frei“ berechtigt war, dies auch zukünftig sein wird. Er wird allerdings darauf achten müssen, dass er die gesetzlichen Voraussetzungen einhält.

Teil II – Änderungen bei den Berufsgesellschaften

Bei den beruflichen Zusammenschlüssen wird zwischen den Partnerschaften (§ 2a ArchG) und den Berufsgesellschaften (§ 2b ArchG) unterschieden.

1. Partnerschaft

Eine Partnerschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten bzw. Freie Architekten setzt voraus:

- Mindestens ein Partner ist Mitglied der Architektenkammer Baden-Württemberg
- Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis der Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Eintragung in das Partnerschaftsverzeichnis der Architektenkammer Baden-Württemberg hat wiederum drei Voraussetzungen:

- Vorlage des Partnerschaftsvertrages
- Partnerschaftsvertrag regelt Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder
- Nachweis der Anmeldung zum Partnerschaftsregister des Amtsgerichts

Die Gesetzesnovelle des Landes Baden-Württemberg ändert die bisherige Rechtslage nicht.

Allerdings soll in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass nach Auffassung des Berufsgerichts für Architekten in Baden-Württemberg nur freiberuflich Tätige als Partner in einer Partnerschaft aufgenommen werden können (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 PartGG). Damit können Architekten, die zwar freiberufliche Leistungen erbringen können, aber keine freiberuflich tätigen Architekten sind, nicht Partner in einer Partnerschaft sein. Daher verbleibt es auch dabei, dass Architekten mit der Beschäftigungsausübung (selbständig) baugewerblich keiner Partnerschaft angehören können. Im Übrigen können auch nicht beratende Ingenieure nicht Partner sein.

2. Berufsgesellschaft

a) bisher

Die bisherige Fassung des Architektengesetzes von Baden-Württemberg sah Berufsgesellschaften nur in Form von Kapitalgesellschaften vor (GmbH, UG, AG, KGaA, SE).

Kapitalgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen waren:

- Kammermitglieder in der jeweiligen Fachrichtung halten $\frac{1}{4}$ des Kapitals und der Stimmenanteile
- Gegenstand der Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG
- Eintragung in Verzeichnis der Kapitalgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg

Die Eintragung in das Verzeichnis der Kapitalgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg hat bzw. hatte wiederum drei Voraussetzungen:

- Sitz oder Niederlassung in BW
- Beteiligte sind natürliche Personen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen
- Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern liegt bei Kammermitgliedern
- Geschäftsführer oder Vorstände sind Kammermitglieder
- Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag enthalten zwei Regelungen:
 - Keine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten
 - Beachtung der für die Kammermitglieder geltenden Berufspflichten

Kapitalgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung freie Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen waren:

- wie vorstehend, Gesellschafter müssen jedoch mehrheitlich freie Architekten sein

b) künftig

Die Gesetzesnovelle lässt zukünftig neben Kapitalgesellschaften auch offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und eingetragene Gesellschaften bürgerlichen Rechts zu (§ 2b Abs. 1 ArchG BW nF). Mischformen wie zum Beispiel eine GmbH & Co. KG werden zukünftig ebenfalls zulässig sein.

Vor allem kleinere Büros arbeiten häufig in der Rechtsform einer nicht eingetragenen BGB-Gesellschaft. Die Begründung des Gesetzentwurfs geht hier von einer eingetragenen BGB-Gesellschaft als Regelfall des MoPeG aus. Die Rechtsform einer nicht eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts soll insbesondere für projektbezogenen Zusammenarbeit als niederschwellige Möglichkeit eines Zusammenschlusses ohne Eintragungserfordernis bestehen bleiben.

Berufsgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen sind (§ 2b Abs. 2 nF):

- Kammermitglieder in der jeweiligen Fachrichtung halten $\frac{1}{4}$ des Kapitals und der Stimmenanteile
- Gegenstand der Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG oder weitere freiberufliche Berufsaufgaben
- Eintragung im Verzeichnis der Berufsgesellschaften der AKBW

Neu ist, dass die Gesellschaft neben den Berufsaufgaben nach § 1 ArchG BW auch weitere freiberufliche Berufsaufgaben als Unternehmensgegenstand aufnehmen kann und damit interdisziplinäre Zusammenschlüsse möglich sind.

Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg hat wiederum folgende Voraussetzungen (§ 2 b Abs. 4 ArchB BW nF):

- Sitz oder Niederlassung in BW
- Mindestens die Hälfte der Beteiligten sind natürliche Personen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung,

Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen

- weitere Beteiligte nur natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften sind, die zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können,
- mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern liegt bei Kammermitgliedern
- die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, wird in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- mindestens die Hälfte der Geschäftsführer oder Vorstände sind Kammermitglieder
- Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag enthalten zwei Regelungen
 - Keine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten
 - Beachtung der für die Kammermitglieder geltenden Berufspflichten

Neu ist hier vor allem, dass nicht mehr alle, sondern nur mindestens die Hälfte der an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter natürliche Personen sein müssen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen (§ 2b Abs. 4 Nr. 2 ArchG BW nF).

Die weiteren Beteiligten können natürliche oder juristische Personen sein, die zur Erbringung von freiberuflichen Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen beitragen können (§ 2b Abs. 4 Nr. 3 ArchG BW nF). Mit dieser Einschränkung soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs einer ausschließlich investmentgetriebenen Übernahme vorgebeugt werden. Zwar lässt die Ziffer 2 offen, welcher Art der potentielle Beitrag sein muss. Dies wird aber im Einzelfall im Lichte des Gesetzeszwecks zu entscheiden sein.

Neu ist auch, dass nicht mehr die Mehrheit, sondern nur noch mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile unter den Gesellschaftern bei den in die Architektenliste eingetragenen Mitgliedern liegen muss (§ 2b Abs. 4 Ziff. 4 ArchG BW nF). Es müssen auch nicht mehr alle Geschäftsführer und Vorstände, sondern nur noch mindestens die Hälfte der zur Geschäftsführung befugten Personen in die Architektenliste eingetragen sein (§ 2b Abs. 4 Ziff. 6 ArchG BW nF). Dies ermöglicht beispielsweise eine paritätisch besetzte Architekten- und Beratende Ingenieure-Gesellschaft.

Völlig neu ist die Regelung in § 2b Abs. 4 Ziff. 5 ArchG BW nF, nach der die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht werden müssen. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs verfolgt der Gesetzgeber damit das Ziel, dass jeder Auftraggeber schnell und eindeutig erkennen kann, welche Kompetenzen die Gesellschaft neben ihrer Architektentätigkeit aufweist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass sich aus der Rechtsprechung des Berufsgeschichtes für Architekten eine Angleichung an die Rechtsprechung des Bundesozialgerichtes hinsichtlich der Frage ergibt, ob die Beschäftigungsausübung - im Falle einer Beschäftigung innerhalb der Gesellschaft (mit und ohne Anstellungsvertrag) - selbständig (*freier Architekt, Architekt mit der Beschäftigungsausübung selbständiger Architekt, (selbständiger) baugewerblicher Architekt*) oder nicht selbständig (*Architekt mit der Beschäftigungsausübung angestellt*) erfolgt (Bescheid vom 19.01.2020 – BG 13/19). Während die bisherige Rechtsprechung des Berufsgeschichtes die Auffassung vertreten hat, dass es auf das Erscheinungsbild und nicht auf die prozentuale Beteiligung ankommt, wird nunmehr in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesozialgerichtes davon ausgegangen, dass die Selbständigkeit als Freier Architekt oder als Architekt mit der Beschäftigungsausübung selbständig oder (selbständig) baugewerblich nur noch für denjenigen zutrifft, der mindestens 50 % der Geschäftsanteile oder über ein im Gesellschaftsvertrag eingeräumtes Vetorecht verfügt. Architekten mit Geschäftsanteilen unter 50 % ohne Vetorecht sind den Architekten mit der

Beschäftigungsausübung „angestellt“ zuzuordnen (hierzu auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 17.08.2005- 8 LA 243/04 -, beck-online). Darauf, ob der Gesellschafter darüber hinaus zugleich auch Geschäftsführer ist, kommt es nicht an (hierzu OVG Bremen, Beschluss vom 04.09.2000 – OVG 1 A 303/00 -, beck-online). Dies hat beispielsweise zur Konsequenz, dass sich ein freier Architekt, der als Minderheitsgesellschafter in eine Gesellschaft eintritt, die im Übrigen aus Architekten besteht, zum Architekten mit der Beschäftigungsausübung „angestellt“ umtragen lassen muss, sofern ihm im Gesellschaftsvertrag kein Vetorecht eingeräumt ist. Für eine Entscheidung des Landesberufsgerichts für Architekten hierzu hat bisher noch kein Anlass bestanden:

Je nach Zusammensetzung der Gesellschafter mit ihren jeweiligen Geschäftsanteilen ist die Regelung in Abschnitt 2 Ziffer 4 Berufsordnung zu beachten. Danach dürfen Freie Architekten berufliche Zusammenschlüsse zur Erfüllung ihrer Berufsaufgaben sowie zur Leistungserweiterung eingehen, wenn in dem betreffenden Zusammenschluss keine baugewerblichen Tätigkeiten nach Abschnitt 3 Ziffer 1 Berufsordnung BW ausgeübt werden. Bei einem beruflichen Zusammenschluss ist darauf zu achten, dass weder ein räumlicher noch sachlicher Zusammenhang zur baugewerblichen Tätigkeit eines Partners besteht. Dies hat zur Folge, dass bei einer Zusammensetzung der Gesellschafter mit einem freien Architekten als Gesellschafter, der nach dem vorstehenden Absatz entweder mindestens 50 % der Geschäftsanteile hält oder aber über ein Vetorecht verfügt, und einem Architekten als Gesellschafter sichergestellt sein muss, dass das Verbot beachtet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Architekt mit der Beschäftigungsausübung selbständig baugewerblich registriert ist, was nach dem vorstehenden Absatz ohnehin nur im Falle einer Beteiligung an der Gesellschaft zu ebenfalls 50 % möglich wäre. Maßgeblich ist vielmehr, dass der Architekt in allen vier Beschäftigungsausübungen jederzeit auch baugewerblich tätig werden darf, wobei er bei einem Ausmaß von mindestens 50 % bei gleichzeitiger Beteiligung an der Gesellschaft mit 50 % einen Wechsel der Beschäftigungsausübung anzeigen müsste.

Berufsgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung freie Architekten in der jeweiligen Fachrichtung

Die Voraussetzungen sind (§ 2b Abs. 3 ArchG BW nF):

- Kammermitglieder in der jeweiligen Fachrichtung halten $\frac{1}{4}$ des Kapitals und der Stimmenanteile
- Gesellschafter müssen jedoch mindestens zur Hälfte freie Architekten sein
- Gegenstand der Gesellschaft nur Berufsaufgaben nach § 1 ArchG

Neu ist bei dieser Regelung, dass die Gesellschafter nicht mehrheitlich, sondern nur noch mindestens zur Hälfte freie Architekten sein müssen.

Die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsgesellschaften der Architektenkammer Baden-Württemberg hat wiederum folgende Voraussetzungen (§2 b Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 ArchB BW nF):

- Sitz oder Niederlassung in BW
- sämtliche Beteiligten sind natürliche Personen, die freiberufliche Leistungen auf dem Gebiet der Planung, Beratung, Projektsteuerung oder Objektüberwachung im Bauwesen erbringen
- mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmenanteile unter den Gesellschaftern liegt bei Kammermitgliedern
- die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder des Stimmenanteils innehaben, wird in der Firmenbezeichnung oder im Namen der Berufsgesellschaft in geeigneter Weise kenntlich gemacht.
- mindestens die Hälfte der Geschäftsführer oder Vorstände sind Kammermitglieder
- Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag enthalten zwei Regelungen

- Keine treuhänderische Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten
- Beachtung der für die Kammermitglieder geltenden Berufspflichten

Zwar bleibt es für die Berufsgesellschaft mit der Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ArchG („frei“) dabei, dass nur natürliche Personen Gesellschafter sein können. Neu ist aber, dass nicht mehr die Mehrheit des Kapitals und die Stimmenmehrheit unter den Gesellschaftern bei den in der Architektenliste eingetragenen Architekten liegen muss, sondern jeweils die Hälfte genügt. Neu ist auch, dass nicht mehr alle Geschäftsführer oder Vorstände in die Architektenliste eingetragen sein müssen, sondern auch hier die Hälfte genügt.

Diese Form der Berufsgesellschaft dürfte den Freien Architekten vorbehalten bleiben, die einen interdisziplinäre Zusammenschluss mit anderen freiberuflich Tätigen eingehen wollen. Würden Geschäftsanteile von Architekten gehalten, würde dies angesichts der Berufsbezeichnung *freie Architekten* in der Firmierung einen Etikettenschwindel bedeuten.

Aus der Rechtsprechung des Berufsgerichts für Architekten geht hervor, dass Angleichung des berufsrechtlichen Status an den sozialversicherungsrechtlichen Status nicht für die Berufsgesellschaft mit der Führung der Berufsbezeichnung *freie Architekten* als Gesellschafter gilt. Eben weil als Gesellschafter, die in die Architektenliste eingetragen sind, nur freie Architekten in Betracht kommen und die Freiberuflichkeit ein besonderes Qualitätsmerkmal ist (hierzu OVG Lüneburg, aaO), muss hier ein Auseinanderfallen des sozialversicherungsrechtlichen Status und des berufsrechtlichen Status hingenommen werden. Dies bedeutet, dass die Gesellschafter ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Geschäftsanteile als freie Architekten in die Architektenliste eingetragen werden müssen.

Allerdings ist die Berufsgesellschaft nicht verpflichtet, die Berufsbezeichnung in der erweiterten Fassung nach § 2 Abs. 3 Satz 1 ArchG BW („frei“) zu führen. Dies kommt in § 2b Abs. 3 Satz 1 ArchG BW nF wie auch in § 2b Abs. 1 Satz 2 ArchG BW aF durch den Wortlaut („...darf die Berufsbezeichnung ... in der erweiterten Fassung in der

Firma nur führen ...“) zum Ausdruck. Sie kann sich darauf beschränken, nur das Wort „Architekt“ ohne den Zusatz „frei“ in den Namen der Firma aufzunehmen. Für diesen Fall gelten die Regelungen gemäß § 2 Abs. 2 und Abs. 4 ArchG BW, wie im vorherigen Abschnitt über die Berufsgesellschaft mit Führung der Berufsbezeichnung Architekten in der jeweiligen Fachrichtung beschrieben.

Soweit das Berufsgesicht für Architekten in der bereits erwähnten Entscheidung vom 19.01.2020 (BG 13/19) die Auffassung vertreten hat, dass im Falle einer Mehrheit der Geschäftsanteile bei freien Architekten in einer Berufsgesellschaft ohne die erweiterte Fassung der Berufsbezeichnung in der Firma auch die übrigen Gesellschafter sich als Freie Architekten eintragen bzw. umtragen lassen müssen, hält das Berufsgesicht an dieser Rechtsprechung nicht länger fest.

Thomas Wetzel
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht a.D.
Vorsitzender des Berufsgesichts für Architekten in Baden-Württemberg